



BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Veräußerung des unbebauten Grundstückes Lückendorfer Straße 16 in Zittau/ OT Eichgraben, Flurstück- Nr. 2685 der Gem. Zittau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Eichgraben	13.04.2021	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.04.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
Bereits gefasste Beschlüsse	EE vom 26.01.2010, Nr. 010/10
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	40.326 Euro	-	40.326 Euro

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Seit einiger Zeit beschäftigt sich der Kaufinteressent mit einem geeigneten Standort zum Neubau einer Bäckerei. Planungsrechtlich und im Sinne der Entwicklung im Ortsteil Eichgraben wird dieses Vorhaben von Seite der Verwaltung unterstützt. Nach der Ausschreibung des ehemaligen Abrissgrundstückes „Alte Schänke“ in Eichgraben, Lückendorfer Str. 16, Flurstück- Nr. 2685, ging nur eine Interessenbekundung ein. Der Kaufpreis orientiert sich am Bodenrichtwert an diesem Standort in Höhe von 33 Euro/m².

Wegen der Inanspruchnahme von Fördermitteln im Jahr 2011 muss die Bindungsfrist bis zum 19.10.2021 vor Beurkundung des notariellen Vertrages abgewartet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das im Ortsteil Eichgraben gelegene unbebaute Grundstück Lückendorfer Str. 16, Flurstück- Nr. 2685 der Gem. Zittau mit einer Fläche von 1.222 m², an den Antragsteller (siehe Anlage), wohnhaft in Zittau, zu veräußern. Der Kaufpreis ist der Bodenrichtwert in Höhe von insgesamt 40.326 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten.

Im notariellen Kaufvertrag ist eine Bauverpflichtung aufzunehmen.

Einer Belastung mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung wird nach den Maßgaben der aktuellen KomGrVwV zugestimmt.